

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HENSA FÜR DIE MIETE VON LAGERFLÄCHE SOWIE ABSTELL-, WINTERLAGER-, UND LIEGEPLÄTZE FÜR BOOTE UND AUTOS

Es sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

1. Mietobjekt

Die Vermieterin überlässt dem Mieter einen von ihr zugeteilten Schiffs-Liegeplatz zur Stationierung eines bei Vertragsunterzeichnung definierten, ordentlich angemeldeten, immatrikulierten und versicherten Schiffes. Die Vermieterin überlässt dem Mieter mietweise für die Wintersaison einen Winterlagerplatz, zur Einwinterung, Aufbewahrung und Stationierung eines Bootes, für die Wintersaison und nach separater Vereinbarung zur Einlagerung auch für die Sommermonate.

Es darf nur das im Mietvertrag definierte Lagerobjekt auf der gemieteten Fläche abgestellt werden. Auf der Lagerfläche oder dem Areal der Hensa ist das Lagern oder Abstellen von anderen Gegenständen nicht gestattet.

Gegenstände und Lagergut (Boote, Autos, Anhänger, Blachen, Wakeboards, Tubes, Leitern etc.), welche die Sicherheit beeinträchtigen, eine potenzielle Gefahr für die Umwelt darstellen oder den geltenden Brandschutzvorschriften widersprechen, werden von der Vermieterin kostenpflichtig und ohne Rückfrage zu Lasten des Eigentümers korrekt gelagert oder entsorgt.

Dem Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt, Veränderungen am Mietobjekt oder an der Anlage der Vermieterin vorzunehmen.

2. Mietbeginn und Mietende

Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages und dauert jeweils bis 31. Dezember (ausgenommen Winterlagermietvertrag; vgl. nachstehender Absatz).

Das Winterlager Mietverhältnis beginnt mit der Annahme der Anmeldung bzw. mit der Unterzeichnung des Winterlagermietvertrages und der darauf erfolgten Zuteilung des Winterlager-Trockenplatzes und dauert bis 30. September des nachfolgenden Jahres.

Der vorliegende Mietvertrag ordnet das bestehende mündliche Mietverhältnis in die schriftliche Form. Ohne ordentliche Kündigung wird der Mietvertrag jeweils um ein weiteres volles Jahr erneuert, bzw. erweitert.

Wird das Mietverhältnis nicht sechs Monate bzw. Winterlagermietverträge nicht 3 Monate vor Ablauf (jeweils 30. Juni) der Mietdauer schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief von einer Partei gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung gilt als rechtzeitig ausgesprochen, wenn der Brief spätestens am Tag vor Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist einer Inlandpost übergeben und mit dem Poststempel des gleichen Tages versehen worden ist (mündliche Kündigungen oder andere persönliche Abmachungen sind reine Vororientierungen für das pendente Kündigungsschreiben und beenden diesen Mietvertrag nicht). Auch bei einem allfälligen Bootsverkauf oder / und Liegeplatzwechsel ist die schriftliche (eingeschriebene) Kündigung des Mietvertrages zwingend.

Ein ausserordentliches Kündigungsgesuch kann gestellt und berücksichtigt werden, falls eine Weitervermietung des Platzes noch möglich ist. Es besteht seitens des Mieters kein Anspruch auf Berücksichtigung der Kündigung. Auf jeden Fall bedarf es zur ausserordentlichen Mietvertrags-Auflösung die schriftliche Zustimmung und schriftliche Bestätigung der Vermieterin. Eine Mietvertrags-Auflösung während der laufenden Saison ist ausgeschlossen.

Durch vertragliche Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien kann das Mietverhältnis jederzeit aufgelöst werden.

Vorbehalten ist zudem die fristlose Kündigung der Vermieterin bei Zahlungsverzug (vgl. nachstehende Ziff. 25.) sowie bei Verletzung der Sorgfaltspflichten (vgl. nachstehende Ziff. 9.).

3. Beendigung der Miete

Das Mietverhältnis endet mit der ordentlichen Mietvertrags-Auflösung gemäss vorstehender Ziff. 2. Die Haftung des Mieters erlischt, wenn der Mieter den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nachgekommen ist, und der Mieter keinen Platz mehr beansprucht, bzw. besetzt. Der Mieter haftet in jedem Fall für die Erfüllung der Mietzinspflicht während der bestehenden Vertragsdauer, auch dann, wenn der Mieter den Platz vorzeitig verlässt oder das Mietobjekt aus irgendwelchen Gründen nicht beansprucht. Bei einer ausserordentlichen Vertragsauflösung (ausserhalb der ordentlichen Kündigungszeit) hat der Mieter in jedem Falle den Mietzins bis zur Weitervermietung, sowie die Kosten für die Neuzuteilung von mind. CHF 500.- zu übernehmen. Ist eine generelle Programmänderung (durch Bootsgrosse etc.) notwendig, wird der damit notwendige zusätzliche Zeitaufwand aufgerechnet.

4. Mietzins

Der Mietzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen; erstmals bei Vertragsunterzeichnung. Die Verrechnung der Mietzinsforderung mit allfälligen Gegenforderungen des Mieters ist unzulässig.

Der Mietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Indexbasis Dezember 2020, per Ende Oktober 2024 (107.1 Punkte). Sofern das Mietverhältnis nicht gekündigt wird, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietzins jeweils auf den 1. Januar oder bei Winterlagermieten auf den 1. Oktober dem Indexstand per Ende Oktober des Vorjahres anzupassen, und zwar nachfolgender Formel:

$$\frac{\text{Ursprünglicher Mietzins} \times \text{neuer Index}}{\text{Index Oktober 2024}}$$

Der Mietzins gilt als Minimalzins, selbst wenn der Landesindex der Konsumentenpreise eine Ermässigung erfahren sollte.

Der Mietzins ist für das ganze Jahr bzw. für die ganze Saison geschuldet. Dies auch dann, wenn der Platz nicht benutzt wird. Wird die Rechnung nicht in vollem Umfang fristgerecht bezahlt, befindet sich der Mieter im Verzug. Diesfalls wird auf dem gesamten Ausstand Verzugszinsen und Mahngebühren von CHF 50 pro Mahnung verrechnet. Der Verzugszins bei Zahlungsverzug beträgt 5 Prozent.

Die Höhe des Winterlagermietzins richtet sich nach der Grösse des beanspruchten Winterlager-Trockenplatzes und nach den Abmessungen des Bootes, berechnet nach dem jeweils gültigen Winterlager-Tarif inkl. Mehrwertsteuer.

5. Sicherheitsleistung - Depot.

Der Mieter hat bei Vertragsunterzeichnung eine Sicherheitsleistung in Geld zu erbringen. Die Sicherheitsleistung beträgt CHF 1'000.-. Die Sicherheitsleistung steht der Vermieterin zur Deckung sämtlicher mietvertraglichen Forderungen gegenüber dem Mieter zur Verfügung.

Die Sicherheitsleistung ist nicht verzinslich. Sie wird nach Beendigung des Mietvertrages bis Ende Januar des Folgejahres zurückerstattet, soweit sie nicht mit Forderungen der Vermieterin zu verrechnen ist.

Bei allfälligen Zahlungsverzögerungen oder bei notwendigen Mahnungen kann die Vermieterin zur Weiterführung des Mietverhältnisses eine zusätzliche Vertragsgarantie-Leistung vom Mieter verlangen.

6. Saisondefinition

Die Winterlagersaison beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März. Die Auswintungszeit kann bis spätestens am 30. Juni ohne Nachbelastung erfolgen. Während der Sommersaison-Belegung wird die Zeit zwischen dem 1. April bis zum 30. September berechnet.

7. Mängel an der Mietsache

Allfällige Mängel am Mietobjekt sind bis spätestens 5 Tage nach Antritt des Mietobjekts bei der Vermieterin schriftlich zu rügen. Andernfalls wird angenommen, das Mietobjekt sei in mängelfreiem Zustand übernommen worden.

8. Anbindevorrichtungen

Diese Vorrichtungen (Festmacher) bleiben im Eigentum der Vermieterin und sind vom Mieter bei Beendigung des Mietvertrages zurückzugeben, mit Schadenersatzfolgen im Unterlassungsfall.

9. Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter, seine Angehörigen sowie allfällige sein Schiff fahrende Drittpersonen sind verpflichtet, sämtliche Anlagen der Vermieterin zu Lande und zu Wasser mit Sorgfalt zu behandeln, im Hafen und der dazu gehörigen Uferzone die Geschwindigkeitsvorschriften zu beachten und sich im Übrigen aller störender Immissionen zu enthalten. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.

Jede Verunreinigung des Wassers, der Steganlage und des Geländes der Vermieterin ist zu unterlassen. Für allfälligen Schaden ist der Mieter auch ohne Verschulden haftbar.

Der Mieter hat sein Boot korrekt und sicher in der Marina der Vermieterin zu belegen oder auf dem Gelände der Vermieterin abzustellen und zu sichern.

Der Mieter muss das Boot korrekt zugedeckt, mit einer adäquaten Blache, auf dem Gelände oder in der Marina der Vermieterin belegen oder abstellen.

Der Mieter hat die Pflicht, sein Boot gemäss den kantonalen Vorschriften der Schiffsfahrtsämter geprüft und eingelöst zu halten (AGW, Elektroattest, Gasattest Reinigung Seewechsel etc.).

Wiederholte Verstösse des Mieters gegen diese Pflichten berechtigen die Vermieterin nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und allfälligen Dritten für alle Schäden, die er mittelbar oder unmittelbar durch sein Schiff oder sonst wie verursacht. Wurde das Schiff von einer Drittperson gesteuert, ist der Mieter solidarisch mit dieser Drittperson dem Geschädigten gegenüber haftbar.

Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und der Bestimmungen über den Gewässerschutz des Lagerobjektes verantwortlich. Die Vermieterin hat keinerlei Überwachungs- und Informationspflichten dem Mieter gegenüber. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Frost-, Eis-, Schnee-, Kälte- und Feuchtigkeitsschäden am Schiff des Mieters. Der Mieter ist selbst für die Prüfung und Überwachung seines Schiffes verantwortlich.

11. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin schliesst jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung für Schiffsschäden oder irgendwelchen anderen Schaden des Mieters aus. Namentlich haftet die Vermieterin nicht für Frost-, Eis-, Schnee-, Kälte- und Feuchtigkeitsschäden am Schiff (vgl. dazu auch nachstehende Ziff. 32.), ebenso nicht für Schaden durch Stromausfall, Feuer, Explosionen, Diebstahl und Vandalismus. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Hilfspersonen (die Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen).

Neben der Sorgfaltspflicht des Werftbetriebes bei der Ausführung von Arbeiten am Schiff des Mieters besteht für die Vermieterin keinerlei Haftung. Im Schadenfall, wie z.B. Transport, Ein- und Auswässerung usw. erfolgt umgehende Behebung des verursachten Schadens durch den Werftbetrieb. Die Erledigung erfolgt im Rahmen der versicherten Leistung, wobei weitergehende Haftungen und Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Werftbetrieb ausgeschlossen sind, wenn diese durch die Versicherung nicht anerkannt werden.

Die Vermieterin lehnt jede Schadenersatzpflicht und Haftung bei allfälliger Beschädigung, Verlust oder Vernichtung des Schiffes, Fahrzeuges oder sonst wie deponierten Waren sowie Diebstahl von Inventar oder anderen Gegenständen ab.

Die Vermieterin lehnt grundsätzlich jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus der Benützung durch den Mieter und weitere Benutzer ab. Unberechtigten ist das Betreten der Anlage und der Schiffe untersagt.

12. Feuer und Untergang

Bei Brandausbruch und Bootuntergang ist die Vermieterin verpflichtet und hiermit beauftragt, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung von grösseren Schäden selbst zu treffen oder treffen zu lassen, Bergungen, Aufräumarbeiten und Reinigungen ohne Verzug vorzunehmen und das Schiff des Mieters allenfalls in dessen Abwesenheit in Sicherheit zu bringen. Ist eine Beschädigung oder Verschmutzung des Schiffes des Mieters unvermeidlich, so verpflichtet sich dieser, den Schaden seiner eigenen Versicherungsgesellschaft anzumelden und mit dieser abzurechnen. Eine Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

Die vorübergehende Unbenutzbarkeit des Liegeplatzes wegen Brand, Aufräumarbeiten, Schiffsverlust und dergleichen berechtigt den Mieter nicht zu Ersatzansprüchen gegenüber der Vermieterin. Diese ist jedoch für zumutbare Ersatzunterbringung des Schiffes besorgt.

Die Verwendung gasbetriebener Heizgeräte ist untersagt. Elektrische Heizgeräte dürfen auch in Abwesenheit des Mieters angeschlossen bzw. in Betrieb bleiben, sofern es sich nicht um direkt abstrahlende Heizkörper (z.B. Infrarotstrahler oder Heizkörper mit offenen Heizstäben) handelt und überdies die elektrische Anlage des Schiffes den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht (zurzeit niedergelegt in den Installationsvorschriften des SEV sowie in den Prüfvorschriften und dem Attest der NIV).

Der Mieter haftet der Vermieterin für die durch die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften entstandenen Schäden.

Für die Überwinterung dürfen sich keine Batterien im Boot befinden. Einzig die Vermieterin kann entscheiden, ob die Batterien über den Winter im Boot durch sie gewartet werden.

13. Versicherung des Mieters

Der Mieter ist zum Abschluss der gesetzlichen Haftpflichtversicherung gemäss der jeweils gültigen Gesetzgebung über die Schifffahrt verpflichtet.

Er ist ferner selbst dafür verantwortlich, dass er allfällige weitere Versicherungen für sein Schiff, für die auf dem Wertareal parkierten Autos oder Anhänger sowie für die sonstigen eingelagerten oder deponierte Ware abschliesst, namentlich gegen Elementarschäden, Diebstahl, Glasbruch und dergleichen.

Das eingestellte Schiff, sowie irgendwelche andere, eingelagerte oder deponierte Waren sind von der Vermieterin nicht versichert. Der Mieter hat seine, auf dem Areal der Vermieterin deponierten Sachen, gegen alle direkten und indirekten Schäden wie Sturm, Feuer, Diebstahl, Brand, Glasbruch, Vandalismus oder andere Ereignisse, selbst zu versichern. Die Mieter sind zudem zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle möglichen Schadenfolgen gemäss Ihrer Haftung verpflichtet.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Teilkasko-Versicherung abzuschliessen, oder der Vermieterin zu bestätigen, dass das Boot auf Risiko des Mieters auf dem Platz steht.

14. Einwasserung

Ist ein Trockenliegeplatz Mietobjekt, so ist der Mieter berechtigt, die Anlage (Hebe- bühne) der Vermieterin zur Ein- und Auswasserung des Schiffes zu benutzen. Die Anlage ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

15. Fäkalienabsauganlage

Die Fäkalienabsauganlage bei der Tankstelle darf vom Mieter zu den angeschriebenen Konditionen benutzt werden. Die Anlage ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Fäkalienabsauganlage bei Frostgefahr nicht in Betrieb ist.

16. Energie- und Wasserbezug

Der Bezug von elektrischer Energie und Wasser ist im Rahmen der hierfür vorgesehenen Installationen gestattet.

Die Energiekosten sind vom Mieter zu bezahlen; sie sind nicht im Mietzins begriffen. Der Wasserbezug ist gratis.

Ausserordentliche Bezüge für besondere Zwecke sind nur nach vorgängiger Zustimmung der Vermieterin zulässig.

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Vermieterin bei Frostgefahr kein Wasser abgibt.

17. Verwaltung Winterlager

Die Vermieterin kann die technische und organisatorische Abwicklung der Aus- und Einwasserung reglementieren und eine verbindliche Platzordnung erstellen. Das Reglement und die Platzordnung sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Mietvertrages. Für die Geschäftsführung, den Betrieb und für alle administrativen Arbeiten ist die Vermieterin zuständig. Ihr obliegen alle Aufgaben, die für den Betrieb der Winterlagerung notwendig sind, insbesondere auch die Erstellung des Einwinterungs-Programmes und die organisatorische Durchführung der Winterlagerung, die Überwachung der Bestimmungen und Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie die ordentliche Auflösung des Mietvertrages und die Beendigung des Mietverhältnisses.

18. Schlüssel und Fernbedienungsgeräte

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, einen Schlüsselsatz für das Mietobjekt erhalten zu haben. (ausgenommen Winterlagermietverträge). Die Herstellung von Nachschlüsseln ist untersagt.

Ein Schlüsselverlust ist der Vermieterin umgehend zu melden. Je verlorenen Schlüssel hat der Mieter der Vermieterin CHF 200.- zu bezahlen.

Die Kosten für die Reparatur und den Ersatz von Fernbedienungsgeräten (z.B. Handsender) für Garagentore gehen zu Lasten des Mieters.

Der Vermieterin steht es überdies offen, falls notwendig, die gesamte Schliessanlage (inkl. sämtliche Schlüssel) auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

19. Fremdarbeiten bei Liegeplatzmietverträgen

Der Mieter ist berechtigt, an seinem Schiff kleinere Arbeiten selbst vorzunehmen, solange damit keine grösseren Immissionen (Staub, Lärm etc.) verbunden sind.

Für grössere Arbeiten, gleichgültig ob diese in- oder ausserhalb des Wertareals ausgeführt werden, gilt folgendes:

- Der Werftbetrieb der Vermieterin stellt sich grundsätzlich für die Entgegennahme und Ausführung bzw. Weitervermittlung sämtlicher Arbeiten zur Verfügung, und zwar innert nützlicher Frist. Der Mieter ist jedoch frei, seine Aufträge an andere Unternehmen der Boots- und Zubehöranzeige zu vergeben.
- Sowohl bei Vermittlung eines Fremdauftrages durch die Vermieterin als auch bei Direktvergabe des Auftrages des Mieters an ein Fremdunternehmen erklärt sich

der Mieter ausdrücklich damit einverstanden, dass der Werftbetrieb der Vermieterin von der Rechnung des Fremdunternehmens Kopien erhält und überdies 20 Prozent des jeweiligen Bruttorechnungsbetrages einbehalten kann. Die Vermieterin beansprucht diese Provision als Entgelt für die Vermittlung und/oder Überwachung eines Fremdauftrages und/oder für die Zurverfügungstellung der Werftinfrastruktur der Vermieterin und/oder für den Verzicht auf die eigene Auftragsdurchführung. Die Vermieterin fordert die genannte Provision von 20 Prozent jeweils beim Fremdunternehmer selbst an und stellt dabei sicher, dass sie nicht den Auftragskosten zugeschlagen, sondern dem Ertrag des Fremdunternehmers belastet wird.

- Der Mieter verpflichtet sich, dem jeweiligen Fremdunternehmer vor Auftragserteilung die Verpflichtung zu überbinden, die Vermieterin mit einer Kopie der Rechnung zu bedienen und 20 Prozent des Bruttorechnungsbetrages an ihn abzuführen. Der Mieter haftet solidarisch für die Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen.

- Die oben dargestellte Provisionsregelung findet ausnahmsweise dann keine Anwendung, wenn es sich um Aufträge handelt, welche in keinerlei Zusammenhang mit der Boots- und Bootszubehöranzeige stehen und deren Ausführung überdies die Werftinfrastruktur der Vermieterin nicht belastet. Der Mieter hat indessen derartige Aufträge vorgängig bei der Vermieterin im Hinblick auf die Provisionspflichtbefreiung anzumelden und schriftlich bestätigen zu lassen.

20. Untermiete

Die Untervermietung eines Platzes ist dem Mieter nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung gestattet. Der Mieter hat der Vermieterin die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben. Im Übrigen gilt Art. 262 OR.

21. Drittbenützer

Will oder kann der Mieter seinen Platz selbst nicht in Anspruch nehmen, ohne indessen das Mietverhältnis aufzulösen, so kann die Vermieterin im fraglichen Zeitraum über den Platz verfügen.

Der Mieter hat Anspruch auf eine pro Rata-Gutschrift des von ihm bezahlten Mietzinses.

22. Haltergemeinschaften

Besteht eine Haltergemeinschaft oder Miteigentum am Schiff bereits bei Eingehung des Mietverhältnisses, so haben sämtliche der Gemeinschaft angehörenden Personen ihre vollständigen Personalien anzugeben und den Mietvertrag mit zu unterzeichnen und haften in der Folge je solidarisch für die Einhaltung der Mieterpflichten gegenüber der Vermieterin.

Nach Unterzeichnung des Mietvertrages eingegangene Haltergemeinschaften bzw. Miteigentumsverhältnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin, der Meldung der Halterangaben und der nachträglichen Unterzeichnung des Mietvertrages. Analog ist bei Reduktion oder Auflösung von Haltergemeinschaften bzw. Miteigentumsverhältnissen zu verfahren.

23. Liegeplatzwechsel

Die Vermieterin kann dem Mieter nach vorgängiger Information einen anderen Liegeplatz zuweisen.

24. Rückgabe des Mietobjekts

Das Mietobjekt ist am nächsten Werktag nach Vertragsablauf, 12.00 Uhr, geräumt und gereinigt der Vermieterin zurückzugeben.

Räumt der Mieter seinen Liegeplatz trotz Auflösung des Mietverhältnisses nicht, so ist die Vermieterin berechtigt, das Schiff auf Kosten des Mieters auszukranen und auf einem Trockenplatz einzulagern. Für dabei entstehende Schäden am Schiff haftet die Vermieterin nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Für die Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht werden, ist die Haftung der Vermieterin für jegliches Verschulden ausgeschlossen.

25. Verzug

Bei Zahlungsverzug kann die Vermieterin ab Fälligkeit der Forderung einen Verzugszins von 5 % verlangen. Die Mahnkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei erfolgloser Mahnung ist die Vermieterin berechtigt, das Schiff zu retinieren und den Mietvertrag nach Massgabe von Art. 257d Abs. 2 OR fristlos aufzulösen.

26. Tarife

Es gelten die jeweiligen Tarife und Konditionen der Vermieterin. Die Vermieterin stellt die weiteren von ihr erbrachten Leistungen wie folgt in Rechnung:

| | |
|--|---------------|
| Abgabegebühren (Kehricht etc.) | |
| pro Zuteilung und Kalenderjahr | bis CHF 200.— |
| Neuanmeldung Schiffsinspektorat | |
| Anmeldeverfahren | CHF 300.— |
| Mutationen/Liegeplatzwechsel | |
| Ummeldung mit Formularen | CHF 500.— |
| Notfallpauschale | |

Für Aufträge, welche auf Wunsch des Mieters innerhalb von wenigen Stunden nach mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden, behält sich die Vermieterin vor, eine Notfallpauschale zu verrechnen.

Mehrwertsteuer

Es gelten jeweils die aktuell gültigen Mehrwertsteuersätze im Kalenderjahr.

27. Nebenleistungen

Aufträge, die den Mietzins und die Arbeitspauschale nicht betreffen, werden gesondert ausgewiesen und verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach der Ausführung und wird vom Mieter ohne irgendwelche Abzüge bei Erhalt der Faktura vergütet.

28. Offerten und Arbeitsausführung

Verlangte Kostenvoranschläge werden von der Vermieterin jeweils nach der Einwinterungsphase ca. im Januar/Februar bearbeitet. Die im Herbst erfolgten Aufträge (auf dem Laufzettel) und die anhand der rechtzeitig zurückerhaltenen Offerten werden während der Auswinterungsphase ausgeführt. Wird der Auftrag für die offerierten Leistungen nicht erteilt, behält sich die Vermieterin vor, die Erstellung der Offerte und der damit verbundene Aufwand für Abklärungen und Beratung in Rechnung zu stellen.

29. Ein- und Auswinterung

Definition Einwinterungstermin: Ab diesem Termin kann das Boot durch die Vermieterin eingewintert werden.

Definition Auswinterungstermin: Bis dann wird das Boot ausgewintert und an den Steg bzw. in den Liegeplatz gestellt.

Der Auswinterungstermin wird vom Mieter online per App verbindlich gebucht. Ausgenommen ist die Terminverschiebung durch die Vermieterin aus wichtigen Gründen oder Streichen des vereinbarten Termins, bei einer nicht ordnungsgemässen Bezahlung der Miete oder anderen offenen Fakturabträgen.

Das Boot ist zum gebuchten Auswinterungstermin frühestens um 16:00 Uhr abholbereit und muss bis spätestens zwei Tage danach abgeholt werden. Steht das Boot nach der Auswinterung länger als zwei Tage bei der Vermieterin wird ein Mietzins für eine Liegeplatzmiete auf Tagesbasis erhoben.

30. Schragen, Lagerböcke und -balken

Der Mieter bringt seinen Lagerbock (Segelboot) rechtzeitig auf das Werftgelände, damit für die Einwinterung keine Wartezeiten entstehen. Für die Sommermonate kann der Lagerbock gegen einen Aufpreis gelagert werden.

Für nicht vom Mieter gestellte Schragen oder Lagerbalken wird ein Mietzins gemäss Tarif erhoben.

31. Reklamationen

Der Mieter hat die von der Vermieterin ausgeführten Arbeiten am Boot sofort zu prüfen und allfällige Beanstandungen innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. nach der Übergabe anlässlich der Auswinterung der Vermieterin schriftlich zu melden. Spätere Beanstandungen können vom Mieter nicht mehr geltend gemacht werden.

32. Buchung Einwinterungstermin

Die Vermieterin ist rechtzeitig für die Boot-Einwinterung schriftlich (nur mit dem entsprechenden Bootüberwinterungsformular) zu beauftragen. Bis jeweils Ende September muss der Mieter online per App den Einwinterungstermin buchen und der Vermieterin der Auftrag mit den auszuführenden Überwinterungsarbeiten schriftlich per Bootüberwinterungsformular mitgeteilt werden, damit das Boot korrekt und ohne Frostschäden eingewintert werden kann. Bei Nichteinhaltung dieser Termine durch den Mieter lehnt die Vermieterin jegliche Verantwortung ab.

Das Boot hat ein Tag vor dem gebuchten Einwinterungstermin im Hafeneareal stationiert zu sein. Es ist Sache des Mieters, das Boot rechtzeitig der Vermieterin zur Einwinterung zu bringen.

Überdies wird seitens der Vermieterin jede Haftung für Frost-, Eis-, Schnee-, Kälte- und Feuchtigkeitsschäden wegbedungen. Die Schneeräumung erfolgt durch den Mieter. Auch bei einem generellen Schneeräumungs-Auftrag an die Vermieterin, haftet die Vermieterin nicht für allfällige Schneedrücke oder Gefrierschäden.

33. Unterhalt und Reparaturen

Dringende Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Mietsache darf die Vermieterin ungehindert und ohne Entschädigung an den Mieter während der Mietdauer durchführen.

34. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietverträge, welche mit der Hensa AG, der Hensa-Werft AG und der Schifffahrtsbetrieb Hensa AG abgeschlossen werden.

35. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weitestgehend Rechnung trägt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesen AGB.

36. Anwendbares Recht

Auf diese AGB, die darauf beruhenden Vertragsbeziehungen und allfällige Streitigkeiten findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung.

Soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Mietvertrag (Art. 253 ff. OR).

37. Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Vermieterin ausschliesslich zuständig; davon ausgenommen sind einzig gesetzlich zwingende